

NIEDERSCHRIFT
über den öffentlichen Teil
der 5. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 27. September 2022 im Postamtsgebäude,
Sitzungssaal (Postamtsgebäude).

Anwesende:

Bgm. Dietmar Wallner

GRⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer

GR Mag. Reinhard Macht

GR Emanuel Hanser

GR Johannes Egerbacher

GRⁱⁿ Aracely Sayas de Scheitnagl

GRⁱⁿ Elfriede Danzl

GRⁱⁿ Daniela Heiss

GRⁱⁿ Melanie Nogalo, MA BEd

GR Werner Knapp

GR Mag.phil.BEd Martin Wernard

GR Turgay Kiliçer

GR Alexander Baumann

GR Kevin Ladstätter

GR Ing. Daniel Sporer

Ing. Stefan Paregger

Tamara Schwaiger

Beate Trojer

DI (FH) Michael Wilfling

Vertretung für Herrn GR Christoph Zung

Vertretung für Herrn VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Mag^a Barbara Wildauer

Vertretung für Herrn VzBgm. DI Bernhard Stöhr

Entschuldigt:

VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger

VzBgm. DI Bernhard Stöhr

GRⁱⁿ Mag^a Barbara Wildauer

GR Christoph Zung

Vorsitz:

Bgm. Dietmar Wallner

Beginn: 19.00 Uhr

Schriftführer:

AL Dr. Wolfgang Astl

TAGESORDNUNG

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 28.07.2022
2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Steuern / Gebühren / Abgaben 2023
 - 2.2. Pfarrkindergarten - Abgangsdeckung 2021

- 2.3. Ausgaben(überschreitungen) und Auftragsvergaben
- 2.4. Unbesetzte Dienstposten - Ausfallsleistung der Gemeinden gemäß § 62 Abs. 2 Gemeindebeamtenengesetz
- 3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung
 - 3.1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 324/1 und .39; .40, .41; .42; 324/2 (Bereich Areal ehemalige Metzgerei Leitner und angrenzend)
 - 3.2. Bebauungsplan im Bereich der Gst. .22, 322/3, 326 (Tratzbergstraße 3 und 3a) - Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
- 4. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
 - 4.1. Untere Postgasse - Aufhebung der Einbahn im oberen Bereich sowie Aufstellen eines Pollers
 - 4.2. Jochgasse - Verkehrsregelung in der Jochgasse im Kreuzungsbereich der Erschließungsstraße zur neuen Wohnanlage Jochgasse 14, 15 und 16
 - 4.3. Sanierung der Herbert-von-Pichler-Straße sowie Verkehrsberuhigung
 - 4.4. Huberstraße - Übernahme ins öffentliche Gut einer Teilfläche des Gst. Nr. 290/1
- 5. Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001
 - 5.1. Antrag "Grüne und Unabhängige" für eine autofreie Untere Achenseestraße
 - 5.2. Antrag "Die neue Mitte" auf Errichtung eines Behindertenparkplatzes in der Unteren Achenseestraße
- 6. Anträge Ausschuss für Wohnen
 - 6.1. Wohnungsvergaben
 - 6.2. Gewährung einer Absiedlerprämie
- 7. Überprüfungsausschuss - Bericht über die Kassaprüfung vom 13.09.2022
- 8. Berichte des Bürgermeisters
- 9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Im Andenken an die kürzlich verstorbene ehemalige Gemeinderätin Monika Mirocha hält der Gemeinderat eine Gedenkminute ab.

Zu Beginn der Sitzung geloben die Ersatzmitglieder Beate Trojer und Ing. Stefan Peregger vor dem Gemeinderat, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. (§ 28 Abs. 1 TGO 2001)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 28.07.2022

GR Ing. Sporer beantragt, in der Niederschrift über die letzte Gemeinderatssitzung im Punkt 3.2. „Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich Untere Achenseestraße“ den vierten Absatz bei den Wortmeldungen zu ändern:

Seine Frage lautete nicht, „warum das ehemalige Volksbankgebäude im Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurde“; vielmehr stellte er die Frage, „warum das ehemalige Volksbankgebäude mitberücksichtigt wurde“.

Die in der Niederschrift festgehaltene Antwort von VzBgm. DI Stöhr auf diese Frage bleibt unverändert.

GR Ing. Sporer ersucht um Korrektur der Niederschrift.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2022 den Tagesordnungspunkt 3.2. betreffend im Sinne der Ausführungen von GR Ing. Sporer zu ändern.

2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

2.1. Steuern / Gebühren / Abgaben 2023

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde bei der Wassergebühr den vom Land vorgeschlagenen Mindestsatz von € 1,06 je m³ mit € 1,09 je m³ mehr als erreicht habe, während die Gemeinde bei der Mindestabwassergebühr mit ihren € 2,28 je m³ um 8 Cent unter dem vom Land vorgeschlagenen Mindestsatz von € 2,36 je m³ liege. Nichtsdestotrotz sei die Gemeinde hier kostendeckend auf dem Weg.

Im Übrigen ersuche das Land, auch in den Bereichen Abfallentsorgung und Kinderbetreuung keine Gebühren zu erhöhen und stelle eine entsprechende Kompensation in Form vermehrter Abgabenertragsanteile in Aussicht.

Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung ausgesprochen, so der Bürgermeister weiter, wegen der allgemeinen Teuerungswelle die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nicht noch zusätzlich zu belasten. Der Gemeindevorstand spreche sich daher einstimmig dafür aus, die Gebühren nicht zu erhöhen.

GR Knapp und GR Ing. Sporer freut es, dass die Vorschläge bzw. „die Überzeugungsarbeit“ ihrer Fraktionen Früchte getragen haben und die Gebühren nicht erhöht werden sollen.

Der Bürgermeister erwidert, dass es von allen allgemeiner Konsens gewesen sei, in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage die Gebühren nicht zu erhöhen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für Wasser und Kanal nicht zu erhöhen.

2.2. Pfarrkindergarten - Abgangsdeckung 2021

Sachverhalt:

Es liegt der Jahresabschluss 2021 für den Pfarrkindergarten der Pfarre Jenbach vor. Im Jahresabschluss ist ein Abgang in der Höhe von insgesamt € 152.205,52 ausgewiesen. Die Diözese Innsbruck bzw. die Pfarre Jenbach ersuchen, die Marktgemeinde Jenbach solle die Hälfte dieses Abganges wie bereits in den Vorjahren geschehen übernehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Marktgemeinde Jenbach erstattet der Pfarre Jenbach eine Abgangsdeckung in der Höhe von € 76.102,76, das sind 50 % der im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Die Bedeckung erfolgt durch den Ansatz 1/240020-757000, die Überschreitung aus dem laufenden Wirtschaftsjahr.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

2.3. Ausgaben(überschreitungen) und Auftragsvergaben

Seiner Berichtspflicht entsprechend der Geschäftsverteilung begründet der Bürgermeister die vom Gemeindevorstand genehmigte Ausgabenüberschreitung auf dem Ansatz 1/853010-600100 mit dem notwendigen Ankauf eines Elektrofahrzeuges für das Jenbacher Sozialzentrum.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig nachstehende Ausgabenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt per 17.08.2022 in der Gesamthöhe von € 103.714,95: lt. Beilage TOP Ö 2.3

Erneuerung Ballfangzäune bei den Fußballplätzen im Sportzentrum

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ballfangzäune am Sportplatz auf Grund von Sturmschäden dringend repariert werden müssen.

Ersatzgemeinderat Paregger bestätigt den notwendigen Handlungsbedarf.

Es wurden drei Angebote eingeholt, wobei sich das Angebot der Firma Hans Weithas, Zäune und Metallbau GmbH & CoKG, Rum, mit brutto € 25.782,00 gegenüber dem Zweitbieter (Firma Zaunteam, Schwoich) mit brutto € 36.846,00 als das günstigste erweise. Das dritte Angebot der Firma Blasy GmbH, Rum, musste wegen Unvollständigkeit ausgeschieden werden.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, der Firma Hans Weithas, Zäune und Metallbau GmbH & CoKG, Rum, den Auftrag zur Reparatur der Ballfangzäune am Fußballplatz um brutto € 25.782,00 zu erteilen.

2.4. Unbesetzte Dienstposten - Ausfallsleistung der Gemeinden gemäß § 62 Abs. 2 Gemeindebeamtengesetz

Sachverhalt:

§ 62 Gemeindebeamtengesetz lautet:

Ausfallsleistungen der Gemeinden

(1) Soweit die im § 59 lit. a bis g angeführten Einnahmen des Gemeindeverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, haben die verbandsangehörigen Gemeinden jährliche Leistungen in der Höhe des Fehlbetrages zu entrichten. Der gesamte Fehlbetrag ist auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den Schlüsselzahlen ergibt, die für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zu berechnen sind.

(2) Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzahl ist:

[...]

d)

bei Dienstposten, die bisher noch nicht besetzt waren, und bei unbesetzten Dienstposten, bei denen nach dem letzten Dienstposteninhaber ein Pensionsaufwand nicht bzw. nicht mehr anfällt, das Diensteskommen des jeweiligen Anfangsbezuges eines Beamten der betreffenden Verwendungsgruppe und Dienstklasse;

[...]

Zusammengefasst bedeutet das, dass selbst dann, wenn keine Pensionsleistungen für einen Beamten mehr anfallen (weder für ihn selbst noch für seine Hinterbliebenen), die Gemeinde eine Ausfallsleistung für einen unbesetzten Dienstposten zu zahlen hat.

In der Marktgemeinde Jenbach sind vier Beamtenstellen eingerichtet: Amtsleitung, Bauamt, Finanzverwaltung, Meldeamt, die letzteren zwei Stellen sind derzeit unbesetzt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 lit. d Gemeindebeamtenengesetz würde die zu zahlende Ausfallsleistung etwa € 23.000,00 je Stelle im Jahr betragen.

Antrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 beschlossen, die in den Verwaltungszweigen Meldeamt und Finanzverwaltung unbesetzten Dienstposten jeweils der Verwendungsgruppe B Dienstklasse VII (letzte Dienstposteninhaber Unterleitner Peter im Meldeamt und Autengruber Fritz in der Finanzverwaltung) mit Wirkung vom 01.01.2023 aufzulassen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung

3.1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 324/1 und .39; .40, .41; .42; 324/2 (Bereich Areal ehemalige Metzgerei Leitner und angrenzend)

Sachverhalt:

Der Planungsbereich befindet sich im Zentrum der Gemeinde. Geplant ist nach den vorliegenden Einreichplänen die Errichtung von Wohnhäusern. Der Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung spricht eine entsprechende Empfehlung aus.

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer weist darauf hin, dass die in der Überschrift dieses Tagesordnungspunktes angeführten Gst. .40, .41 und .42 in den beabsichtigten Bebauungsplänen vom Planungsbereich nicht umfasst seien. Die Beschlussfassung beinhalte jedoch die korrekte Benennung der Grundstücke.

Beschluss (19:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 134-2022 über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. .39 (Teilbereich), 324/1, 324/2 (Teilbereich), KG Jenbach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss (19:0):

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2. Bebauungsplan im Bereich der Gst. .22, 322/3, 326 (Traztbergstraße 3 und 3a) - Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung vom 25.2.2021 die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. .22, 322/3, 326 („Traztbergstraße 3 und 3a“) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, dass dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme eingeht.

Herr Ramminger und Herr Keiler, beide vertreten durch RA Mag. Daniel Ludwig, haben rechtzeitig eine Stellungnahme zum Entwurf BEB 126 2020 eingebracht (siehe dazu Beilage TOP Ö 3.2).

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer führt aus, dass laut dem örtlichen Raumordnungskonzept D3 einer überwiegenden Nutzflächendichte von $< 1,10$ entspreche. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sei eine Nutzflächendichte von 1,40 festgelegt, dh die vorliegende Beschlussvorlage „widerspreche sich eigentlich selber“. Entgegen der Behauptung, der Ermessensspielraum der Behörde werde in keiner Weise ausgeübt, werde der Ermessensspielraum damit überschritten.

GR Ing. Sporer gibt der Stellungnahme inhaltlich in zwei Punkten Recht:

Zum einen sei im Bereich Ramminger und Keiler ein ca. 15 m langer Fußweg zwischen 0,50 und 1,5 m Breite eingezogen worden, der zudem eine Sackgasse darstelle. Er stelle sich hier die Frage der Sinnhaftigkeit. Durch diesen „Kunstgriff“ ziehe die Baubehörde das Bauvorhaben hinsichtlich der Abstandsbestimmungen aus dem Anwendungsbereich des § 6 TBO und subsumiere es unter dem für die Nachbarn wesentlich ungünstigeren § 5 TBO. Damit könne die Behörde die Abstände quasi selber festlegen und sei nicht an die offene Bauweise mit 0,4 der Wandhöhe gebunden. In diesem Kontext relativiere sich daher die Aussage der Baubehörde, ohne Bebauungsplan wäre ein wesentlich größeres Gebäude möglich.

Zudem sollten die Nachbarn den für den Fußweg benötigten Grund abtreten; ein Weg, der in dieser Form nach Meinung von GR Ing. Sporer nie kommen werde.

Zum anderen liege hier nach Ansicht von GR Ing. Sporer sehr wohl eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

Er verweist dazu auf den in der letzten Sitzung beschlossenen, an drei Seiten an das jetzt zu behandelnde Gebiet angrenzenden Bebauungsplan der unteren Achenseestraße. Dieser Bebauungsplan gebe den Grundstückseigentümern, darunter auch Josef Keiler, ein sehr enges Korsett für eine künftige Bebauung vor. Im Gegenzug soll hier nun ein Bebauungsplan als „Insellösung“ beschlossen werden, welcher gegenüber dem anderen Bebauungsplan den Grundstückseigentümern viel mehr Freiheiten lasse. Hier liege zwischen den beiden Bebauungsplänen eine „komplette Ungleichbehandlung“ vor. Entweder ziehe man über das gesamte Gebiet das enge Korsett des ersten Bebauungsplanes und „frierte damit den Baubestand der Achenseestraße ein“ oder man billige den Betroffenen der unteren Achenseestraße „dieselbe Flexibilität“ zu wie den Betroffenen des nun zur Beschlussfassung anstehenden Bebauungsplanes.

Der Bürgermeister bestätigt, dass derzeit der beabsichtigte Durchgangsweg auf Grund der ablehnenden Haltung eines Grundstückseigentümers offensichtlich nicht möglich sei. Allerdings liege die Zustimmung des anderen Grundstückseigentümers und Bauwerbers für diesen Durchgangsweg vor. Raumplanung habe nicht nur „für 14 Tage“ sondern vorausschauend „für Generationen“ zu passieren, meint der Bürgermeister. Daher mache es auch Sinn, den Weg im Bebauungsplan auszuweisen. Den Vorwurf einer Umgehung der Bauordnung weise er deshalb zurück.

Abschließend erklärt der Bürgermeister, dass der Bebauungsplan seit Februar 2022 mehrfach im Fachausschuss behandelt wurde, verbunden mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu beziehen. Letztlich sei eine Empfehlung ausgesprochen worden, die Stellungnahme abzuweisen und dem Bebauungsplan zuzustimmen.

GR Ing. Sporer bestätigt, dass Raumplanung auf die Zukunft ausgerichtet werden müsse. Sollte aber der Durchgangsweg wider seiner Überzeugung tatsächlich kommen, könnte man im Bebauungsplan auch in Form einer gestaffelten Baufluchtlinie die Beeinträchtigung der Nachbarn hintanhaltend.

Beschluss (14:5) (eine der 5 Gegenstimmen in Form einer Stimmenthaltung):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung, der Stellungnahme der Herren Stefan Ramminger und Josef Keiler, beide vertreten durch RA Mag. Daniel Ludwig, keine Folge zu geben:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein derzeit bebautes Grundstück im Kerngebiet. Die Nachbargrundstücke befinden sich ebenfalls im Kerngebiet. Ein Nutzungskonflikt kann somit ausgeschlossen werden.

Der Marktgemeinde Jenbach wurde ein Konzept und keine endgültige Planung über ein Bauvorhaben vorgelegt. Auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes wurden im Ausschuss für Bauwesen-Mobilität-Raumordnung Festlegungen für einen Bebauungsplan beschlossen und in weiterer Folge der Entwurf für einen Bebauungsplan dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Festgehalten wird, dass die ursprünglich vorgebrachte Projektstudie des Architekturbüro Prem seitens des Ausschusses für Bauwesen-Mobilität-Raumordnung komplett geändert wurde und das Vorhaben an die Festlegungen des nun in Rede stehenden Entwurfes für einen Bebauungsplan angepasst werden musste.

Zu Pkt 1 der Stellungnahme der Nachbarn Ramminger und Keiler „Grundsätzliches zu den rechtlichen Grenzen des Gestaltungspielraumes in der Bebauungsplanung“

Zu den Grundlagen und einer Bestandsanalyse sowie den Zielen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde und der Interessensabwägung in der Erstellung des Bebauungsplanes wird auf die

bereits bestehenden Verordnungen der Örtlichen Raumordnung für die Marktgemeinde Jenbach verwiesen.

Im Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Jenbach ist die bauliche Nutzung des vom Bebauungsplan umfasste Planungsbereiches im Zählerstempel K 1 festgelegt:

Auszug örtliches Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Jenbach

Stempelbeschreibung: Z1 / K 01 B!D3 „Vorwiegende Nutzung Handel-Dienstleistung-Verwaltung / Kernzone

Bereich des Marktentrums und der Kernzone. Eine Bebauung kann ausschließlich über Verdichtung und Sanierung bestehender Gebäude erfolgen. Im Hinblick auf eine Wiederbelebung des Ortskerns, sollte der Bereich zwischen Achenseestraße und Postgasse im Fokus stehen. Die Dichtezone ist mit 3 festgelegt und entspricht größtenteils einer geschlossenen Verbauung mit städtischem Charakter.

Der Ortsteil ist laut TROG 2016 § 31(5) für die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes, welcher nach TROG 2016 § 54 (2) und (3) durchzuführen ist, gekennzeichnet.

Erläuterung zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Z-1 Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragsteller derzeit gewidmete Flächen im Marktgemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

!B: Bebauungsplanpflicht

D3 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 1,10: Wohnanlagen und geschlossene Bauweisen im Ortskern.

Flächenwidmungsplan:

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jenbach als Kerngebiet § 40 (3) ausgewiesen.

Die Grundlagenforschung und die Bestandsanalyse sowie die Ziele der örtlichen Raumordnung wurden in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde und der daraufhin erfolgten Überarbeitung des Flächenwidmungsplans festgelegt.

Dabei wurde für den vom Zählerstempel K 01 umfassten innerörtlichen Bereich die Bebauungsplanpflicht verordnet, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei wurde der raumordnerische Grundsatz, periphere Gebiete weniger dicht und Bereiche im Ortskern dichter zu bebauen, berücksichtigt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festlegungen schöpfen den Ermessensspielraum in keiner Weise aus. Für den Planungsbereich wurde die offene Bauweise, verordnet, dh. dass die Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018 (3,00 m und 0,4 x Wandhöhe) einzuhalten sind. Diese Festlegung ist im Kerngebiet auch ohne Bebauungsplan einzuhalten und stellt keine Besserstellung der einzelnen Grundeigentümer dar.

Zu Pkt 2 Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte der Antragsteller

1.1 Verletzung des Legalitätsprinzips:

Grundsätzlich ist zum Vorwurf, „dass offensichtlich ein großes Bauvorhaben geplant sei, welches ohne Bebauungsplan in dieser Form nicht realisierbar wäre, festzuhalten, dass ohne

Bebauungsplan ein noch viel größeres Bauvorhaben möglich ist. Im Bebauungsplan wird zum Beispiel die Höhe des Bauvorhabens entsprechend der Umgebungsbebauung festgelegt. Ohne diese Festlegung könnte in der offenen Bauweise ein weitaus höheres Gebäude errichtet werden.

Zu: „Bebauungspläne für möglichst größere funktional zusammenhängende Gebiete“

Der gegenständliche Bebauungsplan bezieht sich auf die Grundstücke .22, 326 und 322/3 KG Jenbach. Dieser Bereich ist von einem neuen Bauvorhaben betroffen. Für das südwestlich angrenzende Grundstück 321/2 KG Jenbach besteht ein Bebauungsplan, ebenso für das nördlich der Landesstraße liegende „Leitner Areal“. Die ost- und südseitig des Planungsbereiches befindlichen Grundstücke sind bereits bebaut, wodurch die Bebauungsplanpflicht für diese Grundstücke nicht zu tragen kommt.

1.2 Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes:

Weder die nachträgliche Sanierung rechtswidriger Bauführungen und willkürliche Begünstigungen von Bauprojekten noch die krasse Bevorzugung oder Benachteiligung von Eigentümern im selben Planungsgebiet kann raumordnerisch nachvollzogen werden.

Die Abstände der baulichen Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von anderen baulichen Anlagen wurden entsprechend des § 6 Tiroler Bauordnung 2018 festgelegt.

Diese Abstände sind sowohl zu den Grundgrenzen des vom Bebauungsplan umfassten Planungsbereichs als auch von den diesen Bereich angrenzenden Grundstücken einzuhalten, wodurch es zu keiner Bevorzugung einzelner Grundeigentümer kommt.

Weiters ist die Vorgangsweise, auf Basis eines Planungskonzeptes die raumplanerischen Vorgaben im Raumordnungsausschuss und im Gemeinderat zur Umsetzung dieses zu erarbeiten, durchaus zielführend.

1.3 Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum

Die angeführte Beeinträchtigung in Bezug auf Aussicht und den Lichteinfall und die befürchteten kostenintensiven Brandschutzauflagen können raumplanerisch nicht nachvollzogen werden.

Durch die Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten offenen Bauweise ist der baurechtlich vorgesehene Lichteinfall gegeben. Ohne Vorliegen eines Projektes auf beiden Seiten der Grundstücksgrenze kann über „kostenintensive Brandschutzauflagen“ aus raumordnerischer Sicht nicht befunden werden.

Beschluss (14:5) (eine der 5 Gegenstimmen in Form einer Stimmenthaltung):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des von DI Kotai ausgearbeiteten Bebauungsplanes Nr. BEB 126-2020 im Bereich der Gst. Nr. 322/3, .22 und 326, KG Jenbach.

4. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr

4.1. Untere Postgasse - Aufhebung der Einbahn im oberen Bereich sowie Aufstellen eines Pollers

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr empfiehlt, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz den Antrag zu stellen, im Bereich Postgasse 13 bis Achenseestraße 32 die Einbahn aufzuheben. Zudem soll die nördliche Einfahrt zur unteren Postgasse mittels Poller abgesperrt werden. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verkehrsfrequenz auf der Postgasse zu verringern, den Durchzugsverkehr auf den Landesstraßen (als Hauptverkehrsstraßen) zu belassen und nicht auf die Gemeindestraßen ausweichen zu lassen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister bezeichnet die Postgasse pointiert als „kürzeste Verbindung zwischen Hamburg und Palermo“. Der Reiseverkehr führe über die Postgasse durch den Ort.

GR Ing. Sporer vermisst Zahlen dazu, die diese Aussagen belegen.

Der Bürgermeister bezieht sich auf die Zahlen der 2014/2015 durchgeführten Verkehrserhebung zum „Orts-30iger“.

Für GR Ing. Sporer wird durch diese Maßnahmen der Ortsverkehr nur verlagert bzw. werden dadurch mehr „Verkehrskilometer produziert“. Ein Kunde der Karwendelapotheke in der Postgasse müsse, um in die Tratzbergsiedlung zu gelangen, den Umweg über die Schalsenstraße, Huberstraße, Badgasse etc wählen. In Zeiten wie diesen sei das nicht mehr vertretbar.

Er könne aber der Idee etwas abgewinnen, den Reiseverkehr, der vier- bis fünfmal im Jahr für ein Verkehrschaos in Jenbach Sorge, durch das temporäre Aufziehen des Pollers auf die Hauptverkehrsstraßen zu leiten. Ebenso könne bei einer Veranstaltung in der Begegnungszone der Poller aufgefahren werden. Bei einem normalen Verkehrsaufkommen halte GR Ing. Sporer die gedachten Maßnahmen jedoch für unverhältnismäßig.

GR Knapp und GR Mag. Wernard können dem Vorschlag ebenfalls etwas abgewinnen, mit der Entscheidung bis zum Vorliegen des Verkehrskonzeptes zuzuwarten.

Der Bürgermeister bezieht sich auf die Empfehlung des Fachausschusses und sieht in den Maßnahmen auch eine Lenkungsmöglichkeit, den Fußgänger- und Fahrradverkehr in der Begegnungszone zu fördern und den Autoverkehr zu unterbinden.

Abänderungsantrag:

GR Ing. Sporer stellt den Antrag, über die angedachten Verkehrsmaßnahmen erst im Zuge der Erarbeitung des beabsichtigten Verkehrskonzeptes zu entscheiden.

Beschluss (10:9):

Der Antrag von GR Ing. Sporer wird mehrheitlich genehmigt.

4.2. Jochlgasse - Verkehrsregelung in der Jochlgasse im Kreuzungsbereich der Erschließungsstraße zur neuen Wohnanlage Jochlgasse 14, 15 und 16

Sachverhalt:

Nach Errichtung der neuen Wohnhäuser in der Jochlgasse, hat Herr Erich Rainer die bisher in seinem Eigentum bestehende Zufahrt in das öffentliche Gut abgetreten. Die Vorrangregelung in diesem Bereich ist dahin gehend zu ändern, dass die von der Jochlgasse 14, 15 und 16 ausfahrenden Fahrzeuge abgewertet werden.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister sichert zu, die Anregung von GR Ing. Sporer, hier auch Verkehrsspiegel in beiden Richtungen anzubringen, zu prüfen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt die Antragstellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erlassung einer Verordnung für die Abwertung der Straße Jochlgasse zu den Häusern 14, 15 und 16 mittels Vorrangzeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO 1960.

4.3. Sanierung der Herbert-von-Pichler-Straße sowie Verkehrsberuhigung

Sachverhalt:

Nachdem derzeit im Kreuzungsbereich Herbert-von-Pichler Straße 12 und 14 sowie Herbert-von-Pichler-Straße 4 und 6 die Rechtsregel gilt, sollte die Einfahrt von der Herbert-von-Pichler-Straße in die Herbert-von-Pichler-Straße in beiden Bereichen abgewertet werden.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt die Antragstellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erlassung einer Verordnung für die Abwertung der Herbert-von-Pichler-Straße zwischen den Häusern 12 und 14 sowie 4 und 6 mittels Vorrangzeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO 1960 für die Einfahrt in die Herbert-von-Pichler Straße.

4.4. Huberstraße - Übernahme ins öffentliche Gut einer Teilfläche des Gst. Nr. 290/1

Sachverhalt:

Die lt. Vermessungsplan GZI. 3625, vom 21.6.2022, des DI Püllbeck ausgewiesene Teilfläche in der Größe von 144 m² des Gst. 290/1 der KG Jenbach (Busbucht) soll kostenlos in das öffentliche Gut übernommen werden.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, nachstehende Grundfläche unentgeltlich in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) Gst. 1299, EZ 123, aufzunehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen (Inkamerierung):

Teilfläche des Gst. 290/1, EZ 308, (144 m² = Trennfläche 1 der Vermessungsurkunde des DI Püllbeck vom 21.6.2022, GZ 3625)

Die Kosten für die Vermessung sowie die grundbücherliche Durchführung und die Herstellung der Straße hat die Marktgemeinde Jenbach zu tragen.

5. Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001

5.1. Antrag "Grüne und Unabhängige" für eine autofreie Untere Achenseestraße

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag richtet sich im Wesentlichen auf die Einrichtung einer autofreien Unteren Achenseestraße und wird begründet wie folgt:

Mit der Einführung einer autofreien Zone und mit den angeführten und weiteren Maßnahmen kann dieser Ortsteil zu einer attraktiven Begegnungszone werden. Dann kommt auch die schöne, teure, nachhaltige Pflasterung entsprechend zur Geltung. Die Erfahrung in vielen anderen Städten und Orten zeigt, dass autofreie Zonen zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Belebung der Geschäftswelt beitragen.

Es liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr vor, den Antrag bis zur Fertigstellung eines Verkehrskonzeptes zu vertagen.

Wortmeldungen:

GR Kilicer befindet den Ausschuss für Tiefbau und Verkehr in dieser Angelegenheit nicht für zuständig. Die fertiggestellte Begegnungszone sei Sache für den Ausschuss für Ortsbelebung und wirtschaftliche Entwicklung und für den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität. Der Antrag beinhalte viele Vorschläge und kein einziger Vorschlag sei aufgegriffen worden. In der Begegnungszone können die Autos überall fahren und parken wie sie wollen.

GR Kilicer wird daher gegen die Vertagung stimmen.

Der Bürgermeister verweist auf den gültigen Zuweisungsbeschluss. Er ersucht, die Fertigstellung der Begegnungszone noch abzuwarten und nach einer Einführungsphase die Situation neu zu bewerten. In der Marktgemeinde Telfs habe sich nach Einführung der Begegnungszone gezeigt, dass eine Fußgängerzone das adäquatere Mittel sei. Schon jetzt aus der Begegnungszone eine Fußgängerzone zu machen, halte er jedoch für den falschen Weg.

GR Kilicer schlägt vor, die Begegnungszone anfangs temporär, beispielsweise samstags zur Abwicklung eines Bauernladens, (auto)verkehrsfrei zu gestalten.

Beschluss (18:1):

Der Empfehlung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr folgend, beschließt der Gemeinderat, den Antrag bis zur Fertigstellung eines Verkehrskonzeptes zu vertagen.

5.2. Antrag "Die neue Mitte" auf Errichtung eines Behindertenparkplatzes in der Unteren Achenseestraße

Antrag:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr wird nachstehender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Halten und Parken verboten

Ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen

- **Unmittelbar vor dem Schreibwarenhandel „Libro“ auf Gst. 338/4, KG Jenbach, nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes für 1 Behindertenparkplatz, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.**

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 b StVO

sowie Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit h StVO

sowie Zusatztafel „ ← 3,0 m →“

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

6. Anträge Ausschuss für Wohnen

6.1. Wohnungsvergaben

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

6.2. Gewährung einer Absiedlerprämie

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

7. Überprüfungsausschuss - Bericht über die Kassaprüfung vom 13.09.2022

Obmann-Stellvertreter GR Mag. Wernard berichtet über die Prüfung des Überprüfungsausschusses vom 13.09.2022.

Geprüft wurde die Gebarung von 21.06.2022 bis 13.09.2022. Es habe keinen Grund zur Beanstandung gegeben. Bei den unangemeldeten Überprüfungen diverser Nebenkassen habe es ebenfalls keine Beanstandungen gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Kassaprüfung zur Kenntnis.

8. Berichte des Bürgermeisters

Es liegen keine Berichte vor.

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die VP – Bürgermeisterliste Dietmar Wallner bringt einen Antrag für die Einrichtung von Betreutem Wohnen in Jenbach ein: lt. Beilage TOP Ö 9

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Integration, Gesundheit, Ehrenamt zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

Die Gemeinderatsfraktion NEOS bringt einen Antrag zur Neugestaltung des Abenteuerspielplatzes am Plateau ein: lt. Beilage TOP Ö 9

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Familien, Jugend, Bildung zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

Die Gemeinderatsfraktion SPÖ Jenbach bringt einen Antrag zur Schaffung von Lehrstellen in der Gemeinde als Verwaltungsassistent:in oder Garten- und Grünflächengestalter:in ein: lt. Beilage TOP Ö 9

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Gemeindevorstand zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

Die Gemeinderatsfraktion SPÖ Jenbach bringt einen Antrag zur Errichtung eines Pumtracks ein: lt. Beilage TOP Ö 9

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Familien, Jugend, Bildung zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

GR Kilicer berichtet in seiner Funktion als Obmann des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität über die Tätigkeiten des Ausschusses.

- Autofreier Tag – Hier bedankt sich GR Kilicer bei allen Beteiligten, insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern der Volksschule Jenbach.
- Petition zur Erhaltung der Linde am Achenseebahnhof – Die Petition wurde der ÖBB überreicht, eine Reaktion bislang sei jedoch ausgeblieben. Der Obmann des Ausschusses

hofft, dass der Bürgermeister hier intervenieren könne, um die Planungen für den Bahnhofsvorplatz der ÖBB so abzuändern, dass die Linde nicht gefällt werden müsse.

Insgesamt seien bisher drei Sitzungen des Fachausschusses abgehalten worden. E-Car-Sharing, E-Mobilität-Förderung, Überarbeitung der Photovoltaik-Förderrichtlinien bzw. die Förderung alternativer Energien seien weitere anstehende Schwerpunkte der Ausschussarbeit. Ziel sei es, bis zum Ende der Gemeinderatsperiode jedes gemeindeeigene Gebäude mit einer Photovoltaikanlage auszustatten und bis 2050 jedes öffentliche Gebäude als „Kraftwerk“ zu betreiben. Ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit des Ausschusses wird die Gestaltung einer zukunftsfähigen Verkehrspolitik sein. Kleinere E-Busse im Halbstundentakt im innerörtlichen Verkehr sollen ebenso eingesetzt werden wie Orts- und Seniorentaxis.

Zur Erhaltung der Linde am Achenseebahnhof erklärt der Bürgermeister, dass die ÖBB eine Planungsvariante ausarbeite und bei Vorliegen dieser Variante er wieder berichten werde.

Auf die Frage von GR Ing. Sporer erklärt der Bürgermeister, dass die Gemeinde es grundsätzlich nicht verhindern könne, wenn die ÖBB als Grundeigentümerin den Baum fällen möchte. Er vertraue jedoch darauf, dass die ÖBB einen Konsens mit der Gemeinde über den Fortbestand der Linde herstellen will und entsprechende Planungsvarianten vor einer Fällung vorlegen werde.

GR Mag. Wernard regt an, dass den Mitgliedern der örtlichen Wahlbehörden für ihre Mitarbeit bei den Wahlen wieder Gutscheine für örtliche Unternehmen bzw. Gutscheine für die Jenbacher Gastronomie ausgehändigt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.20 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: